

verbunden sind, können die Befugnisse des VP-Gesetzes zu ihrer Abwehr wahrgenommen werden.

2. Aufklärung von politisch-operativ bedeutsamen Handlungen, die im Vorfeld von Straftaten liegen und mit diesen verbunden sind, ohne daß diese bereits von eifem Straftatbestand erfaßt werden.

Das betrifft die straflosen grundlegenden Überlegungen, die straflose Planung, die straflose Vorbereitung und den straflosen Versuch. Auch diese politisch-operativ bedeutsamen Handlungen im Vorfeld der Straftat bergen in der Regel zugleich Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in sich. Die sich noch außerhalb der strafrechtlichen Relevanz in der Entwicklung begriffene Handlung kann mit den Potenzen des VP-Gesetzes abgewehrt werden.

3. Aufklärung von auf frischer Tat festgestellten Straftaten in der Phase zwischen Bekanntwerden der Straftat und Einleitung der Strafverfolgung.

Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, in der Phase zwischen Bekanntwerden der Straftat und der Einleitung der Strafverfolgung die notwendigen Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensverhütung durchzuführen. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfordern, die unmittelbare (konkrete) Gefahr und ihre Ursachen und Bedingungen exakt festzustellen. Da die wirkende Gefahr von einer <sup>A</sup>Straftat ausgeht, kann mit der Feststellung dieser Gefahr und ihrer Ursachen und Bedingungen zu einem gewissen Grad die Straftat vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgeklärt werden.